# Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 109

PDF erstellt am: **31.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Handlungsvorgänge dem ausländischen Filmbesucher zu erläutern. Ob und innerhalb welcher Grenzen Maßnahmen solcher Art für die Verwertung von Filmen zulässig sind, bestimmt sich vorwiegend aus dem Urheberrecht, zum Teil auch aus dem Wettbewerbsrecht. Fragen salcher Art haben in einzelnen Ländern wiederholt praktische Bedeutung gewonnen.

Zwischen die Ausfuhr des Films und seine Einfuhr in ein anderes Land schaltet sich die Filmzensur. Sie löst Fragen des Zensurrisikos aus und auch Fragen, die die inhaltliche Ausgestaltung des Films aus dem Urheberrecht betreffen (Zensurausschnitte usw.).

Die Verwertung der Filme begegnet weitgehend einer Sonderbesteuerung durch Erhebung der Vergnügungssteuer. Ist die Vergnügungssteuer übermäßig hoch oder wird sie, wie das teilweise vorgekommen ist, für eingeführte Filme höher festgesetzt als für Filme des eigenen Landes, so ergeben sich entsprechende Erlösminderungen für den in diese Länder auf der Grundlage prozentualer Umsatzbeteiligung ausgeführten Film.

Diese vorstehend nur kurz skizzierten und noch zahlreiche andere Rechtsprobleme erwachsen aus den Beziehungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete des Filmwesens. Sie lassen erkennen, von welcher Bedeutung sie für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung solcher Beziehungen sind. An ihren Lösungen werden vor allem die nationalen Filmorganisationen später einmal mitzuwirken haben.

## Offizielle Mitteilungen — Communications officielles — Communicazioni ufficiali

### *Schweiz. Lichtspieltheaterverband Zürich*

(Deutsche und italienische Schweiz.)

*Vorstands-Sitzung vom 19. März 1942:*

1. Dank der persönlichen Bemühungen des Herrn Dorn ist es zwischen den Herren Schneider und G. Rewinzon über die Verlängerung des Mietvertrages für das Cinéma Nordstern in Zürich zu einem Vergleich gekommen, der vom Vorstande bestätigt wird.
2. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, hält der Vorstand an seiner bisherigen Auffassung fest und beauftragt das Sekretariat, von dem erfolgten Austritt der Frau Morandini im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Interessenvertrages dem FVV. Kenntnis zu geben.
3. Ein Aufnahmegesuch von Dr. Locher, Zürich, für das Kino Blau-Weiß in Luzern wird mit Rücksicht auf das jetzige Mitglied abgelehnt.

*Gemeinsame Bureau-Sitzung des SLV und FVV vom 24. März 1942:*

In ganztägiger Sitzung kann in 11 diversen Beschwerden und Streitsachen ein Einvernehmen und eine gütliche Regelung herbeigeführt werden.

*Vorstands-Sitzung vom 1. April 1942:*

1. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, wird von dem an das SLV-Verbandsgericht eingereichten Rekurs Kenntnis genommen und Herr Dr. Duttweiler mit der Vertretung des SLV betraut.
2. Eine durch Vermittlung von Herrn Dorn herbeigeführte Regelung über die Neu-Vermietung des Cinéma Modern in Zürich wird unter bester Verdankung bestätigt. Dem neuen Mieter, Herrn K. Gysling, wird die provisorische Aktiv-Mitgliedschaft erteilt.
3. Die Herren Adelmann und Dr. Duttweiler berichten über eine Sitzung der Suisa-Schiedskommission, in welcher verschiedene Differenzpunkte gemäß den Anträgen des SLV erledigt werden konnten.
3. Die provisorische Aktiv-Mitgliedschaft wird erteilt an Frau Häfely (früher Reiden) für das Tonfilmtheater Huttwil, und Herrn Werner Schneider, Bern, für ein Saal-Kino in Schwarzenburg.
4. Einem Vorschlag des FVV. für die Durchführung einer Kabinenkontrolle wird grundsätzlich zugestimmt. Die nähern Modalitäten sollen durch das gemeinsame Bureau noch festgelegt werden.

W. L.


***Zu kaufen oder zu mieten gesucht***

**kleines Tonfilmtheater**

*in grösserer Landgemeinde.*

*Offerten unter Chiffre P. 1697 R. an Publicitas Burgdorf.*

Gut eingeführter **VERTRETER**

(in sämtlichen Zweigen des Film-Verleihs versiert) sucht entsprechendes Wirkungsfeld. Erstklassige Referenzen.

Offerten unter Chiffre 389 an Schweizer Film Suisse Rorschach.

Strebsame junge Kraft sucht in mittlerer oder grösserer Stadt der deutschen Schweiz ein **Tonfilmtheater** zu übernehmen.

Offerten unter Chiffre 394 an Schweizer Film Suisse Rorschach.

**Zu kaufen** oder **zu mieten** gesucht, nach Uebereinkunft

**TONFILMTHEATER** auch in grösserer Landgemeinde.

Offerten erbeten unter Chiffre SA 104 B an Schweizer-Annoncen A.-G., Bern.